Landkreis Friesland

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 019/2007

Jever, den

Sitzung/Gremium am:

Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales 22.02.2007 Kreisausschuss des Landkreises Friesland 07.03.2007 Kreistag des Landkreises Friesland 18.07.2007

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Benennung von sozial erfahrenen Personen in Widerspruchsverfahren

Beschlussvorschlag:

1.

Folgende Personen werden als sozial erfahrene Personen nach § 116 Sozialgesetzbuch Zwöftes Buch benannt:

Herr Gustav Zielke (Diakonisches Werk Friesland) Birkenweg 4 26441 Jever

Frau Roswitha Niemeyer (Arbeiterwohlfahrt) Hooksweg 28 26441 Jever

Vertretung:

Herr Gerhard Carls (DRK-Kreisverband Jeverland) Anton-Günther-Straße 48 26441 Jever

Frau Theda Hillerts (Diakonisches Werk Friesland) Klein Strückhausen 26434 Wangerland

019/2007 Seite: 1 von 3

2.Der Kreisausschuss sowie der Kreistag werden um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein nein NEIN									
Maßnahmen (ohne Folgekosten Ei			Eiger	nanzierung: igenanteil ojektbezogene Einnahmen				Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen	
€	€		€		€		€		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ Ja, mit € ☐ Nein im ☐ Verwaltungshaushalt ☐ Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:									
	Sichtvermerke:								
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in				Abteilungsleiter Kämmerei La			ndrat		
Beratungsergebnis:									
Einstimmig Ja-Stimmen		Nein-Stimmen	Enthaltungen		Kenntnisnahme		Lt. Beschluss vorschlag	S-	Abweichender Beschluss

019/2007 Seite: 2 von 3

Begründung:

Nach § 116 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) sind vor dem Erlass eines Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Friesland hat mit Schreiben vom 11.12.2006 die aufgeführten Personen als sozial erfahren im Sinne des § 116 SGB XII vorgeschlagen. Bereits in der vergangenen Wahlperiode des Kreistages wurde die Aufgabe von diesen Personen wahrgenommen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll die Benennung auf die Dauer der Wahlperiode des Kreistages erfolgen, mit der Maßgabe, dass die Aufgabe bis zur Benennung von neuen Personen für die nächst folgende Wahlperiode wahrgenommen wird.

019/2007 Seite: 3 von 3